

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Ersteinst

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinformatige Seite 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Seite 25 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannerbohn in Eibenstock.

45. Jahrgang.

Nr. 117.

Dienstag, den 4. Oktober

1898.

Das Verzeichniß der in hiesiger Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte und zu dem Geschworenenamte berufen werden können (Urliste), wird vom 3. Oktober d. J. ab eine Woche lang an Expeditionsstelle des unterzeichneten Gemeindevorstandes zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Unter Hinweis auf die nachstehends abgedruckten Bestimmungen der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste innerhalb deren Auslegung bei dem Unterzeichneten schriftlich angebracht oder zu Protokoll erhoben werden können.

E. Schönherr, am 28. September 1898.

Der Gemeindevorstand.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1., Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben; 2., Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 3., Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1., Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2., Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3., Personen, welche für sich oder ihre

Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4., Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5., Dienstboten.

- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1., Minister; 2., Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3., Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 4., Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 5., richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6., gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7., Religionsdiener; 8., Volksschullehrer; 9., dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 82—85 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

Auszug aus dem Gesetz vom 1. März 1879.

- § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1., die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien; 2., der Präsident des Landesconsistoriums; 3., der Generaldirektor der Staatsbahnen; 4., die Kreis- und Amtshauptleute; 5., die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Sozialpolitische Aufgaben des Reichstags.

Den letzten Tagungen des Reichstags wird im allgemeinen der Vorwurf gemacht, daß sie in sozialpolitischer Hinsicht unfruchtbar gewesen seien; ja man ist stellenweise bis zu der Behauptung gegangen, in der Sozialreform sei Stillstand die Parole geworden. Davon kann jedoch im Ernst keine Rede sein. Wie das Deutsche Reich seit dem Allerhöchsten Erlasse im Jahre 1881 auf dem sozialpolitischen Gebiete bahnbrechend vorgegangen ist und noch heute in seiner Fürsorge für die Arbeiter unerreicht dasteht, so wird es sich auch in Zukunft diesen Ruhm nicht schmälern lassen, sondern beharrlich und planmäßig, aber ohne alle Ueberbürdung an dem weiteren Ausbau der Sozialreform arbeiten.

Man wird zugeben, daß einige Jahre hindurch die Gesetzgebung nahezu vollständig von Arbeiterwohlfahrtsfragen beherrscht worden ist. Einerseits war früher, namentlich unter der liberalen Aera, viel in dieser Beziehung versucht worden, andererseits galt es die Ausführung eines festen Planes, der unter Benutzung der sozialen Strömung im Volke so rasch wie möglich verwirklicht werden sollte. Eine intensive gesetzgeberische Arbeit war demnach unvermeidlich. Kein Einsichtiger wird aber die Ansicht vertreten wollen, es könne auf diesem, in manchen Richtungen noch unerforschten Gebiete, in demselben Tempo unaufhaltbar weiter gearbeitet werden. Stellte die sozialpolitische Gesetzgebung doch fast durchweg ein Novum dar, dem eine Pause behufs Einlebung und Sammlung von Erfahrungen folgen mußte.

In der kommenden Legislaturperiode des Reichstags wird nun anscheinend die Sozialpolitik wieder mehr in den Vordergrund treten. Allein es wird sich der Natur der Sache nach nicht sowohl um Lösung neuer sozialpolitischer Probleme, wie sie ohne Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die ihnen im Wege stehen, in den Programmen sozialer Parteien und Gruppen aufgeführt werden, als vielmehr um ein behutsames, planmäßiges Fortschreiten auf der bisherigen Bahn handeln. So wird beispielsweise die Revision der Arbeiterversicherung, deren bringende Nothwendigkeit sich längst fühlbar gemacht, erhebliche Anforderungen an die Arbeitskraft des Reichstags stellen und hoffentlich diesmal zu einem guten Ende geführt werden.

Die in der Reichstagsagung von 1896/1897 vorgelegten Novellen zur Unfallversicherung und zum Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetze sind unerledigt geblieben. Hinsichtlich der Unfallversicherung hat die betreffende Kommission wertvolle Unterlagen geschaffen, auf denen eine erfolgreiche Revision aufgebaut werden kann; leider erfolgte der Schluß der Beratungen zu spät, als daß der Reichstag noch in die Plenarberatung der vereinbarten Fassung eintreten konnte. Besondere Schwierigkeiten dürften der neuen Vorlage nicht im Wege stehen. Die Invaliditätsversicherungsnovelle stieß dagegen von vornherein bei allen Parteien auf Widerspruch und wurde nach einer dreitägigen Beratung ohne Ueberweisung an eine Kommission beseitigt. Soviel bekannt ist, wird dem Reichstags eine neue Vorlage, die auf die bisher gemachten Erfahrungen besser Rücksicht nimmt, gemacht werden.

Eine wichtige soziale Aufgabe für den Reichstag ist ferner der Schutz der Arbeitswilligen gegen den Streikterrorismus. Die Nothwendigkeit eines solchen Schutzes ist ebenso unstrittig, wie es mäßig ist, sich heute auf längere Erörterungen einer Vorlage einzulassen, von deren Inhalt amtlich noch nichts bekannt ist. Wenn die Sozialdemokratie die bloße Ankündigung des bezüglichen Gesetzesentwurfs zu Agitationszwecken wahrgenommen hat, so ist das nicht zu verwundern; denn von jener Seite wird keine Gelegenheit versäumt, den vielfach verdrängten Parteiverfassungen neues Interesse zu verleihen. Eine besondere Zugkraft hat die Forderung: das Koalitionsrecht ist bedroht, gleichwohl nicht bewiesen. In immer weitere Kreise, namentlich in die gutgefinnten Arbeiter,

bringt die Erkenntniß ein, daß eine schrankenlose Koalitionsfreiheit den Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitern immer mehr hinausgeschoben und nur der sozial-revolutionären Bewegung nützen würde.

Von sozialpolitischen Initiativanträgen der Parteien ist sachgemäß noch wenig die Rede; man sieht jedoch voraus, daß der demokratische Antrag auf gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine aufs Neue eingebracht und wohl auch angenommen werden wird — fraglich bleibt nur die Gegenliebe des Bundesraths. Beabsichtigt ist ferner, ebenfalls von demokratischer Seite, ein Reichswohnungs-gesetz zu fordern und die Arbeitslosenversicherung zur Sprache zu bringen. Beides sind noch lange nicht spruchreife Materien. Von anderer Seite wird empfohlen, auf diesen reformbedürftigen Gebieten den Gemeinden, die dabei am meisten betheilig sind, zunächst den Vortritt zu lassen.

Als ein Vorgehen von großer sozialpolitischer Bedeutung würde es zu begrüßen sein, wenn — wie konservativere Kreise verlauten — die Anregung gegeben werden würde, die Arbeiterschaft von dem üblichen Einflusse der Schankwirtschaften möglichst zu befreien, eine Frage, die allerdings auch die der Wohnungsreform streift. Des Weiteren wäre zu wünschen, daß die Bemühungen, ein Gesetz zum Schutze der heranwachsenden Jugend gegen Verrohung und Unfittlichkeit zu Stande zu bringen, von Erfolg begleitet wäre.

Zedenfalls wird, wie aus Vorstehendem ersichtlich ist, der kommende Reichstag wichtige sozialpolitische Aufgaben zur Erledigung haben.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Sofort nach dem Eintreffen des Telegramms, das dem Kaiser das Ableben der Königin Luise von Dänemark meldete, sandte der Kaiser von Rominten aus an den König Christian ein in den herzlichsten Worten abgefaßtes Beileidstelegramm. Darin bedauert der Monarch den Heimgang der genialen, schwergeprüften Frau und spricht dem alten König Muth zu zur Ueberwindung des harten Schicksals, der ihn und sein Haus betroffen hat.

— Die Novelle zur Gewerbeordnung, die Graf Poldowsky in der vorigen Session des Reichstages ankündigte, wird nach den „Berl. Vol. Nachr.“ weitere Ausführungen der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs enthalten und die Verhältnisse der Handlungsgehilfen regeln, sowie Erleichterung bezüglich der Konzeptionierung gewerblicher Anstalten enthalten.

— Die „Berl. N. N.“ schreiben: Wenn es sich bestätigt, daß der wirksamere Schutz gegen den Streikterrorismus nicht in einer Umgestaltung des § 153 der Gewerbeordnung, sondern in einer Novelle zum allgemeinen Strafgesetzbuch gefunden werden soll, so ist dagegen an sich nichts einzumenden. Unter welchem Namen die Maßregel ins Land geht, ist gleichgültig, wenn sie nur ihren Zweck erfüllt. Zu wünschen ist aber, daß für die Wahl des Weges rein sachliche Erwägungen maßgebend gewesen sind. In der gegenwärtig überall in Szene gesetzten sozialdemokratischen Protestagitation wird der bestehende § 153 der Gewerbeordnung als ein verwerfliches Ausnahmengesetz gegen die Arbeiter behandelt. Den Ausnahmeharakter findet man aber lediglich darin, daß dieser Paragraph die Handlungen, welche er mit Strafe bedroht, ganz genau bezeichnet. Wir nehmen an, daß nicht die Scheu vor dem Vorwurfe, ein „Ausnahmengesetz“ noch verschärfen zu wollen, zu dem Verzicht auf die Aenderung des § 153 und zu der Verlegung der Aktion auf den Boden des allgemeinen Strafrechts geführt hat; denn sonst stände zu befürchten, daß sich die zu erwartenden Vorkläge in der Formulierung des strafbaren Thatbestandes einer Allgemeinheit und Unbestimmtheit befleißigen würden, die für ihr parlamentarisches Schicksal ver-

hängnisvoll werden könnte. Die Erinnerung an die sogenannte Umsturvorlage und an die preussische Vereinsgesetznovelle ist in dieser Beziehung sehr lehrreich. Bei diesen beiden Vorlagen lag der Grundfehler in der Verschwommenheit und Dehnbarkeit der Bestimmungen. Hätte man die Parlamente von vornherein mit klaren Worten vor den Zweck gestellt, den, und den allein man erreichen wollte, so würde der Ausgang wahrscheinlich ein anderer gewesen sein, während man durch die unbestimmte, zweideutige Fassung die negative Kritik und schließlich die Ablehnung der Vorlagen außerordentlich erleichterte. Wir fürchten, man würde mit der jetzt geplanten gesetzgeberischen Aktion dieselbe Erfahrung machen, wenn man es, aus Furcht vor der Beschuldigung, Ausnahmestimmungen in das gemeine Recht hineinjuragen, vermeiden wollte, die Handlungen, welche getroffen werden sollen, durch spezielle Merkmale genau zu kennzeichnen. Unsere Gesetzgebung hat ja ohnehin allzusehr den Hang, zu generalisiren, zu schablonisiren; vor aller Kasuistik hüten wir uns oft ganz unangebracht. Die praktischen Engländer machen es umgekehrt, und wer sich z. B. die überaus spezialisirten Bestimmungen der Verlöbungsakte gegen den Streikterrorismus in seinen verschiedenen Formen ansieht, der wird zugeben, daß dem englischen Richter das Einschreiten gegen derartige Exzesse sehr viel leichter gemacht ist, als dem deutschen. Jedenfalls kann soviel mit aller Sicherheit gesagt werden: soll eine Strafgesetznovelle im Reichstage auch nur auf die Möglichkeit der Annahme rechnen können, so muß ganz bestimmt gesagt sein, gegen wen und gegen was sie sich richtet.

— Oesterreich-Ungarn. Das österreich. Abgeordnetenhaus nahm am Freitag, nachdem der Ministerpräsident Graf Thun wiederholt die Minorität beschworen hatte, den Kampf einzustellen, die Dringlichkeit bezüglich der ersten Lesung der Ausgleichsvorlage an. Vorher war der Antrag auf Dringlichkeit betr. die Bekanntgabe der Abmachungen der beiderseitigen Regierungen im Falle der Aktionsunfähigkeit des Parlaments abgelehnt worden.

— Rußland. Der „Regierungsbote“, das Amtsblatt der russischen Regierung, stellt eine Berechnung auf, wonach auf der ganzen Erde sich in Friedenszeiten 5 1/2 Mill. Mann im Militärdienst befinden. Im Falle eines Weltkrieges könnten 44 1/2 Mill. Mann auf das Schlachtfeld gebracht werden. In Europa werden in Friedenszeiten jährlich fünf Milliarden Frank für das Militär ohne die Marine ausgegeben.

— Frankreich. Paris, 1. Oktober. Ein Mitglied des Kassationshofes antwortete auf die Frage, ob der Referent des Kassationshofes die Anhörung Dreyfus' verlangen werde, diese Vernehmung sei unumgänglich, und fügte hinzu, er sehe als deren Termin Ende Oktober voraus, da die Ueberfahrt 20 Tage dauern werde. Die weitere Untersuchung werden wohl 4 Wochen dauern. Demnach sei die Entscheidung des Kassationshofes in einer der drei letzten Novemberferien zu erwarten. Daß Dreyfus sich bereits in Cayenne befinde, wird nicht dementirt. Doch erhält der „Figaro“ eine offiziöse Mittheilung, daß bis in die letzten Tage Dreyfus in vollster Unkenntniß der Vorgänge blieb. Selbst seine Wächter durften keine Zeitungen erhalten.

— Paris, 1. Oktober. Die Konferenz der Friedenskommission wurde heute Nachmittag um 3 Uhr im Ministerium des Auswärtigen eröffnet. Sämmtliche amerikanischen u. spanischen Kommissare waren anwesend. In der ersten Sitzung, welche bis 3 1/2 Uhr dauerte, wurde zuerst beschlossen, daß kein besonderer Vorsitzender gewählt werden solle; die Reihenfolge der Arbeiten ist noch nicht vollständig festgestellt. Die Sekretäre der Kommission werden das definitive Programm für die Arbeiten festlegen. Die Mitglieder der Kommission haben sich auf Ehrenwort verpflichtet, über die Beratungen strengstes Stillschweigen zu beobachten.

— Cayenne, 1. Oktober. Der französische Kreuzer „Du-

Uhr.

gen

us-

f.

er Firma
bereitete
für das

sonal

side

r

s.

en.
Mon-
labet es-
er.

Bgrün.
m. 4 Uhr
ft.

öhner.

ner.
n. 4 Uhr
nt.

adel.

thal.
n. 4 Uhr
ft.

gelt.

US.
n. 4 Uhr
nt.

her.

n.
s 7 Uhr
nt.

meller.

US.
n. 4 Uhr
nt.

neider.
99. 10 Pf.

D.
ntm.
Grab.